

7. Kapitel: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Gerichte des Kantons Glarus verlangen von Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA im Falle der vorübergehenden Berufsausübung gemäss Artikel 21 Absatz 1 BGFA den Nachweis, dass sie berechtigt sind, den Anwaltsberuf im Herkunftsstaat unter einer anerkannten Berufsbezeichnung auszuüben.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Anwaltskommission führt eine öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Herkunftsstaat berechtigt sind, unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor den Glarner Gerichten zu vertreten.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 17 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Die Vorlage im Ueberblick

Bedingt durch den grundlegenden Wandel richtete der Bund Militär und Bevölkerungsschutz neu aus. Der Bevölkerungsschutz stellt ein Verbundsystem mit der primären Ausrichtung des Zivilschutzes auf Katastrophen und Notlagen dar. Er baut auf den im Alltag vorhandenen Einsatzmitteln auf und verstärkt die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betrieben und Zivilschutz. Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, welches an der Volksabstimmung im Mai 2003 mit grossem Mehr angenommen wurde, regelt die neue Ausrichtung.

Der Kanton nahm diese Veränderungen schon früh auf. Er und die Gemeinden erkannten die Notwendigkeit einer Kantonalisierung und Redimensionierung des Zivilschutzes. Das neue Konzept sieht vor:

- Zusammenführen der 14 örtlichen zu einer einzigen kantonalen Zivilschutzorganisation (ZSO),*
- Ersetzen der 14 Chefs ZSO durch ein kantonales Zivilschutzkommando,*
- Reduzieren der Bestände von 2300 auf 670 Zivilschutzpflichtige,*
- Erneuern des Leistungsauftrages der Fachstelle für Zivilschutz,*
- Senken der je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden zu tragenden Kosten von rund 1,8 auf etwa 1,3 Millionen Franken.*

Das neue Bundesgesetz und die geschilderte Umsetzung erfordern eine Gesamtrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. In sieben Abschnitten werden Grundsätze und Aufgaben, Organisation der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden, Detailorganisation des Zivilschutzes mit Leistungsauftrag, Schutzraumpflicht und Ersatzbeiträge sowie Finanzierung und Schluss- und Uebergangsbestimmungen geregelt.

Im Landrat blieb das Einführungsgesetz unbestritten. Diskutiert wurden die Organisation und die personelle Ausstattung der Fachstelle für Zivilschutz.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Als Folge des grundlegenden Wandels des sicherheitspolitischen Umfeldes passte der Bundesrat die sicherheitspolitischen Instrumente den veränderten Bedingungen an. Im sicherheitspolitischen Bericht 2000 wurde die Idee eines umfassenden Bevölkerungsschutzes entwickelt. Nicht mehr die Bedrohung durch einen bewaffneten Konflikt steht im Vordergrund, sondern die Gefährdung durch natur- und zivilisations-

bedingte Katastrophen und Notlagen. Darauf stützt sich das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ab, welches in einer Volksabstimmung im Mai 2003 mit grossem Mehr angenommen wurde. Der Bevölkerungsschutz ist als Verbundsystem konzipiert, mit der primären Ausrichtung des Zivilschutzes auf Katastrophen und Notlagen. Er baut auf den im Alltag vorhandenen Einsatzmitteln auf und verstärkt die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betrieben und Zivilschutz. Zu den Kernaufgaben des Zivilschutzes gehören:

- Bereitstellen der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,
- Betreuen von schutzsuchenden und obdachlosen Personen,
- Schutz beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter,
- Unterstützen der Partnerorganisationen, insbesondere bei Katastrophen und Notlagen,
- Sicherstellen der Führungsunterstützung und der Logistik,
- Instandstellungsarbeiten,
- Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Zudem wird der Bund, gestützt auf den neuen Finanzausgleich, Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz vollumfänglich den Kantonen übertragen.

2. Bevölkerungsschutz

Der Bevölkerungsschutz baut konsequent auf den im Alltag vorhandenen Einsatzmitteln auf. Die Aufgabenzuordnung an die einzelnen Partnerorganisationen orientiert sich an jeweiligen Kernkompetenzen. Die Polizei (Sicherheit und Ordnung), die Feuerwehr (Rettung und allgemeine Schadenwehr), das Gesundheitswesen (Gesundheit und Sanität) und die technischen Betriebe (Gewährleistung der technischen Infrastruktur: Gas, Wasser, Elektrizität, Strassen) bilden dabei die bewährten Ersteinsatzmittel. Der Zivilschutz (Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Unterstützung und Logistik, Instandstellung und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft) hat bei grossen Katastrophen und Notlagen, deren Auswirkungen länger andauern, die Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen zu erhöhen.

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wird entsprechend der Art, der Grösse und des Ausmasses des Schadenereignisses modulartig durch weitere Einsatzelemente und schliesslich durch interregionale und interkantonale Hilfeleistung verstärkt. Bei zunehmender Gefährdung können Bund, Kanton und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bereitschaft der verschiedenen Alarmierungssysteme (Bevölkerung, Führungsstäbe, Einsatzmittel) erhöhen. Zur Sicherstellung dieser Aufwuchsfähigkeit müssen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden. Vor allem muss die Schutzinfrastruktur aufrecht erhalten bleiben.

Gesamt-schweizerisch kann der Bestand des Zivilschutzes von 280'000 auf 120'000 Angehörige reduziert werden. Die Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen wird gemeinsam durchgeführt. Das inhaltlich erweiterte Rekrutierungssystem ermöglicht eine optimierte Zuteilung. Die definierten Anforderungsprofile der verschiedenen Funktionen in Armee und Zivilschutz, aber auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Dienstpflichtigen, können besser berücksichtigt werden.

3. Kantonalisierung des Zivilschutzes

Der Bericht «Zivilschutz XXI; Konzept über die Regionalisierung im Kanton Glarus» enthält die Ideen und Fakten zur Neuausrichtung des Zivilschutzes in unserem Kanton. Wichtigster Bestandteil ist die Zusammenführung der 14 örtlichen zu einer einzigen kantonalen ZSO. Die 14 Chefs werden ersetzt durch einen kantonalen Zivilschutzkommandanten. Der Zivilschutzkommandant wird in die Fachstelle für Zivilschutz integriert, und er übt diese Tätigkeit als Instruktor aus. Ihm zur Seite stehen zwei nebenamtliche Stellvertreter. Diese werden durch die Fachstelle bestimmt. – Der Bestand wird von 2300 auf 670 Zivilschutzpflichtige reduziert, jedoch die Ausbildung verlängert.

Das Zivilschutzkonzept bringt wesentliche Einsparungen für Kanton und Gemeinden. Nach wie vor beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten, die von rund 1,8 auf etwa 1,3 Millionen Franken sinken. Diesen Betrag sollen je zur Hälfte der Kanton und die Gemeinden tragen, wie dies in beinahe allen kleineren Kantonen mit Regionalisierungsabsichten der Fall ist und aufgrund der Zuständigkeiten verantwortet werden kann.

Die Kantonalisierung erfordert eine Umstrukturierung des Amtes für Zivilschutz. Bedingt durch Sparmassnahmen stehen ihm ab 2007 noch 350 Stellenprozent für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

Wie erwähnt, sollen die bestehenden 14 ZSO zu einer einzigen kantonalen ZSO zusammengefasst werden:

- Diese Organisation wird von einem *kantonalen Zivilschutzkommando*, bestehend aus einem Kommandanten und seinen beiden Stellvertretern, geleitet.
- *Pikettformationen* leisten Soforteinsätze zu Gunsten der Feuerwehr, der Polizei und des Rettungswesens. Sie sind motorisiert und können von den Führungsstäben des Kantons und der Gemeinden sowie von der Einsatzleitung der Feuerwehr bzw. Polizei aufgeboden werden.

- Die *Task Force* ist ein schnelles Einselelement, zusammengesetzt aus Fachleuten der Forstbetriebe, Baumaschinenführern und den nebenamtlichen Zivilschutzinstruktoren.
- Die *Führungsunterstützung* dient der Unterstützung des kantonalen Führungsstabes und der Gemeindeführungsstäbe. In kleinen, schnell aufbietbaren Gruppen werden die Angehörigen der Führungsunterstützung vorsorglich den Führungsorganisationen zugeteilt. Ausgebildete Spezialisten in den Bereichen Nachrichtendienst, Uebermittlungsdienst, ABC Schutzdienst und Medienbetreuung können den Gemeinden bei Bedarf zugeführt werden.
- Die *Kulturgüterschutzaufgaben* werden durch zwei Züge wahrgenommen.
- In den Bereich *logistische Koordination* sind Kontrolle und Wartung der Zivilschutzanlagen und der Fahrzeuge des Zivilschutzes sowie der Versorgungs- und Verpflegungsbereich eingegliedert.
- Neue Kernaufgabe des Zivilschutzes ist die *Betreuung*. In je einem Zug Unterland und Hinterland werden die Betreuenden zusammengefasst. Das im kantonalen Führungsstab integrierte Careteam (Team für psychologische Nothilfe) kann den Bereich Betreuung wirksam unterstützen.
- Zur Verstärkung der Kantonspolizei wird ein Zug *Zivilschutzpolizei* bereitgestellt. Dessen Angehörige sind in die ZSO integriert, werden aber von der Polizei ausgebildet, aufgeboden und geführt.
- Personen, die dem Zivilschutz angehören, aber nicht in den reduzierten Bestand der ZSO eingeteilt werden können, werden der *Personalreserve* zugeführt.

Die dargestellten Funktionen werden von Personen mit Dienstgraden, wie sie in der Armee und in den Feuerwehren gebräuchlich sind, ausgeübt. Die Dienstgrade sind in der Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz festgehalten.

4. Erläuterungen zum Einführungsgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1; Gegenstand

Es werden die Aufgaben des Zivilschutzes umschrieben; seine Hauptaufgaben im Verbundsystem Bevölkerungsschutz sind Schutz, Betreuung und Unterstützung. Er dient hauptsächlich als «zweite Staffel» um die Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen bei grossen und lang andauernden Katastrophen und Notlagen zu erhöhen. Die Aufgabe «Betreuung von Schutz suchenden Personen» gewinnt an Bedeutung, da sie die Armee nicht mehr wahrnimmt. Als Führungsunterstützung für die Notorganisationen in den Gemeinden und im Kanton werden insbesondere Nachrichten- und Uebermittlungsfachleute zur Verfügung stehen. Im Weiteren kann (Art. 3 Bst. e BZG) der Zivilschutz Instandstellungsarbeiten nach Ereignissen und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft ausführen. Solche Instandstellungsarbeiten leistete der Zivilschutz bereits bisher, beispielsweise nach dem Sturm «Vivian» und nach dem Lawinenwinter 1998/99. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft betreffen in erster Linie Dienstleistungen für Dritte (Behörden, Amtsstellen, Vereine, Aussteller usw.) oder Einsätze in Heimen usw.

Artikel 2; Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

Die Zusammenarbeit betrifft alle drei Ebenen unserer Staatsorganisation, nämlich den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die Arbeitsgruppe «Bevölkerungsschutz im Kanton Glarus» (Insieme) verfasst ein Leitbild «Bevölkerungsschutz», in welchem die Aspekte der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen dargestellt werden. Nach Auflösung der Arbeitsgruppe soll ein Koordinationsorgan sicherstellen, dass die Ideen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz weiter verfolgt werden.

II. Organisation

Artikel 5; Fachstelle für Zivilschutz

Die Zusammenarbeit mit anderen Departementen und Aemtern ist nicht nur denkbar, sondern schon Tatsache bezüglich Schutzraumbau und -kontrollen. Die Materialbewirtschaftung und die Bewirtschaftung der persönlichen Ausrüstung geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Militärbetrieben.

Artikel 6; Gemeinden

Auch nach dem Zusammenfassen der 14 ZSO zu einer einzigen kantonalen ZSO bleibt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden wichtig betreffend Schutzräume, Schutzanlagen, Einwohnerdaten. Diese Daten sind sowohl für die Planung der Schutzräume (Zuweisungsplanung) als auch im Zusammenhang mit den Mutationen der Angehörigen der ZSO von Bedeutung.

III. Zivilschutzorganisation

Artikel 7; Grundsatz

Wie erwähnt, ist das zentrale Anliegen die Kantonalisierung der ZSO.

Artikel 8; Gliederung

Die ZSO wird vom Zivilschutzkommando, bestehend aus einem hauptamtlichen Kommandanten und zwei zivilschutzpflichtigen Stellvertretern geleitet. Die ZSO ist nicht nur auf regionale Bedürfnisse, sondern auch auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnitten. Gemäss Absatz 2 hat jede Gemeinde die Möglichkeit, den ihr zugewiesenen Pikettzug einzusetzen. Dieser untersteht aber dem Zivilschutzkommando. Es wird bewusst darauf verzichtet, im Gesetz festzuhalten, aus welcher Anzahl Formationen die ZSO besteht.

Artikel 9; Ausbildung

Der Kanton bildete bisher im Auftrag der Gemeinden die Angehörigen des Zivilschutzes aus. Wegen der Kantonalisierung wird nun der Kanton unmittelbar für die Ausbildung der Angehörigen der ZSO zuständig.

Artikel 10; Material

Gemäss Artikel 26 geht das mobile standardisierte Zivilschutzmaterial mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes ins Eigentum der ZSO über. Das Zivilschutzkommando teilt das Material den verschiedenen Formationen zu. Selbstverständlich ist die Kompetenz des Bundes zur Beschaffung von bestimmtem Material (insbesondere AC Schutzmaterial, Telematikmaterial, Alarmierungssysteme) vorbehalten.

Artikel 11; Material- und Einsatzlokale

Gemäss Artikel 17 stehen die Anlagen der Gemeinden den Formationen der ZSO zur Verfügung. Reichen diese Räumlichkeiten für die Bedürfnisse nicht aus, ist in Zukunft der Kanton für den Bau und den Betrieb von allenfalls zusätzlich erforderlichen Material- und Einsatzlokalen zuständig.

Artikel 13; Einsatz

Sämtliche Einsätze der ZSO unterstehen dem kantonalen Zivilschutzkommando. Dies gilt auch, wenn Teile der ZSO zu Gunsten der Gemeinden eingesetzt werden. In Absatz 2 wird festgehalten, dass bei überwiegenden kantonalen Interessen die von einer Gemeinde aufgegebenen Formationen von ihrem Auftrag entbunden werden, um kantonale Aufgaben erfüllen zu können. Die Kompetenz dafür wird dem Stabschef des kantonalen Führungsstabes zugesprochen, da das Wissen über die Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes Voraussetzung für allfällige Verschiebungen ist. Ein entsprechender Beschluss wird in Rücksprache mit der betroffenen Gemeindebehörde gefällt.

IV. Schutzbauten, Ersatzbeiträge

Artikel 14; Schutzräume

Gemäss BZG wird die Schutzraumbaupflicht reduziert. Künftig werden insbesondere bei Gewerbebauten keine Schutzräume mehr zu erstellen sein. Im Wesentlichen geht es nach wie vor darum, im Sinne der Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner, Lücken durch gezielte Steuerung des Baus von privaten und öffentlichen Schutzräumen zu schliessen. Diese Steuerungsaufgabe hat weiterhin das zuständige Departement wahrzunehmen.

Artikel 15; Bewilligungsverfahren

Der Bau von Schutzräumen beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern richtet sich nach dem BZG (Art. 45–49). Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume zu erstellen, sofern nicht gestützt auf kantonale Vorgaben darauf verzichtet wird. In diesem Fall haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Baubewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn über die Schutzraumbaupflicht entschieden ist (Art. 48 BZG). Die zuständige kantonale Zivilschutzbehörde hat deshalb vor der Erteilung der Baubewilligung zu verfügen, ob Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu entrichten sind.

Artikel 16; Bau öffentlicher Schutzräume

Der Klarheit halber wird in Übereinstimmung mit Artikel 47 BZG festgehalten, dass die Ersatzbeiträge in erster Linie der Finanzierung öffentlicher Schutzräume der Gemeinden dienen. «Sind alle Schutzräume erstellt oder ist deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt, so können die verbleibenden Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden» (Art. 47 Abs. 2 BZG).

Artikel 17; Kommunale Schutzanlagen

Wie bisher sind die Gemeinden zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen. Gemäss Artikel 52 BZG legt der Bund zu Handen des Kantons die entsprechenden Vorgaben fest. Die Anlagen stehen für das Material und die Angehörigen der ZSO zur Verfügung. Die Gemeinden haben als Anlageeigentümerinnen diese Anlagen derart in Stand zu halten, dass sie für die Formationen zeitgerecht zur Verfügung stehen. Die Wartung wird von der ZSO sicher gestellt.

Artikel 18; Benützung der kommunalen Schutzanlagen der Gemeinden

Da die Schutzanlagen der Gemeinden auch künftig durch die ZSO benützt werden, sind die Einzelheiten in einer Weisung zu regeln. Selbstverständlich sind vor dem Erlass dieser Weisung die Gemeinden als Eigentümerinnen der Anlagen anzuhören. Die Benützung von Schutzanlagen der Gemeinden zu Ausbildungszwecken wird künftig nicht gleichmässig erfolgen. Weil die Gemeinden im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen Aufwendungen haben, sind sie dafür vom Kanton zu entschädigen.

Artikel 19; Geschütztes Spital

Das Kantonsspital Glarus hat für den Unterhalt des geschützten Spitals zu sorgen. Im Sinne der bisherigen Praxis wird es dabei vom Zivilschutzkommando unterstützt.

V. Finanzielle Bestimmungen*Artikel 20; Kostentragung durch den Kanton und die Ortsgemeinden*

Der Kanton bzw. die Ortsgemeinden haben grundsätzlich jene Kosten zu tragen, die wegen der neuen Aufgabenzuteilung beim Kanton bzw. bei den Gemeinden anfallen. In Bezug auf die Anlagekosten trägt der Kanton somit die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des geschützten Spitals, während die Ortsgemeinden die Schutzbauten finanzieren. Schutzanlagen der Ortsgemeinden sind wie erwähnt: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützte Sanitätsstellen.

Die Halbierung der Kosten zwischen Kanton und Ortsgemeinden bezieht sich auf Betrieb und Ausbildung der ZSO sowie die innerkantonalen Katastrophen- und Nothilfeinsätze. Wird eine Gemeinde von einem Katastrophenereignis betroffen, ist die Hälfte der Kosten von allen Gemeinden gemeinsam zu tragen. Die jeweilige Kostenaufteilung erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten kantonalen Einwohnerstatistik. Bei jenen Kosten, die vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte getragen werden, handelt es sich pro Jahr um etwa 1,3 Millionen Franken. Da der Kanton diese Aufwendungen vorfinanziert, wird den Gemeinden jeweils auf die Jahresmitte und das Jahresende hin, gestützt auf die bisherigen Aufwendungen, eine Akontozahlung in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung für ein Jahr wird hierauf nach Vorliegen der Staatsrechnung im Frühsommer vorgenommen.

Artikel 21; Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer

Kann beim Bau von Wohnhäusern oder Heimen auf die Erstellung von Schutzräumen verzichtet werden, haben die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die entsprechenden Ersatzbeiträge zu leisten.

VI. Rechtsschutz und Strafbestimmungen*Artikel 23; Vermögensrechtliche Ansprüche*

Gestützt auf Artikel 67 BZG ist durch die Kantone zu regeln, welche Behörden über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind.

Artikel 24; Strafbestimmungen

Es ist zu regeln, welche kantonale Instanz bei leichten Widerhandlungen auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten kann. Diese Aufgabe wird der Fachstelle für Zivilschutz übertragen. Bei einem Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens kann sie die betreffende Person verwarnen (Art. 68 Abs. 4 BZG).

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen*Artikel 25; Verwendung der Ersatzbeiträge für Schutzräume*

Gemäss geltender Zivilschutzgesetzgebung verwaltet jede Gemeinde eingezogene Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzräume selbst und verwendet sie im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und Weisungen. Der Saldo der Ersatzbeiträge beläuft sich auf rund 3 Millionen Franken. Laut der Uebergangsbestimmung verbleibt dieser Saldo per 31. Dezember 2004 in den Gemeinden. Die neue Regelung nach Artikel 14 kommt erst ab 1. Januar 2005 zum Tragen; laut Artikel 14 Absatz 3 wird der Regierungsrat die Verwendung der Ersatzbeiträge zu Gunsten kantonalen Zivilschutzmassnahmen regeln (Art. 47

Abs. 5 BZG). – Die dem BZG entsprechende Formulierung «weitere Zivilschutzmassnahmen» deutet auf die grosse Flexibilität bei der Verwendung der Ersatzbeiträge hin.

Artikel 26: Zivilschutzmaterial

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geht das standardisierte Material ins Eigentum der ZSO über. Dieser Eigentumswechsel ist erforderlich, damit die ZSO ihren Auftrag erfüllen kann. Das auf die Anlagen bezogene Material der kommunalen Schutzanlagen bleibt im Eigentum der Gemeinden.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Ernst Disch, Ennenda, befasste sich mit der Vorlage. Die Kommission beantragte nach engagierter Diskussion einstimmig Eintreten. Zur Gesetzesvorlage beantragte die Kommission nur einige wenige redaktionelle Korrekturen. Auch die je hälftige Kostentragung von Kanton und Gemeinden fand Zustimmung. – Eingehend diskutiert wurde in der landrätlichen Kommission die personelle und strukturelle Organisation der Fachstelle für Zivilschutz sowie deren Einbettung in die neue Verwaltungsorganisation, die aber nicht Bestandteil der Landsgemeindevorlage bildet.

Im Landrat wurde ein Nichteintretensantrag mit grossem Mehr abgelehnt. Auch im Landrat konzentrierte sich die Diskussion vor allem auf die organisatorische Zuordnung der Fachstelle für Zivilschutz und deren personelle Ausstattung. Der Ausschreibung einer Stelle eines Zivilschutzkommandanten nach der Landsgemeinde 2004 wurde mit Auflagen zugestimmt. Die Gesetzesvorlage verabschiedete der Landrat diskussionslos und einstimmig zu Händen der Landsgemeinde, nachdem er sie mit den redaktionellen Aenderungen der Kommission ergänzt hatte.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Kantonales Zivilschutzgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bundesgesetz; BZG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

² Es regelt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen:

1. zum Schutz der Bevölkerung,
2. zur Betreuung von Schutz suchenden Personen,
3. zur Unterstützung des kantonalen Führungsstabes beziehungsweise der Führungsstäbe der Gemeinden,
4. für Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis,
5. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Art. 2

Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

Der Kanton unterstützt beim Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gemäss Artikel 3 BZG sowie die Massnahmen der Gemeinden zur Schadenbegrenzung und -bewältigung.

II. Organisation

Art. 3

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Aufsicht über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen aus und erfüllt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

² Er ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zivilschutzes abzuschliessen.

Art. 4

Departement

Das für den Zivilschutz zuständige Departement leitet den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung und erfüllt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 5

Fachstelle für Zivilschutz

Die Fachstelle für Zivilschutz ist für alle dem Kanton gemäss der Zivilschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 6

Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung und erfüllen die ihnen durch diese gesetzlichen Grundlagen übertragenen Aufgaben.

² Die Gemeinden und die kantonalen Zivilschutzinstanzen geben einander kostenlos die Kontrollunterlagen weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem BZG und diesem Gesetz dienlich sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

III. Zivilschutzorganisation

Art. 7

Grundsatz

Der Kanton betreibt unter Mitberücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden die kantonale Zivilschutzorganisation.

Art. 8

Gliederung

¹ Die Zivilschutzorganisation gliedert sich unter der Leitung des kantonalen Zivilschutzkommandos wie folgt:

1. Stab,
2. Zivilschutzpolizei,
3. Führungsunterstützung,
4. Pikettformationen,
5. logistische Unterstützung,
6. Kulturgüterschutz,
7. Betreuung,
8. Reserve.

² In den Regionen werden mobil einsetzbare Pikettformationen stationiert. Der Regierungsrat regelt den Einsatz dieser Pikettformationen.

Art. 9

Ausbildung

¹ Der Kanton ist zuständig für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisation.

² Er kann die dafür nötigen Ausbildungsplätze und Infrastrukturen alleine oder gemeinsam mit anderen Kantonen und Partnerorganisationen betreiben.

Art. 10

Material

¹ Der Kanton beschafft, unterhält und ersetzt das für die Zivilschutzorganisation erforderliche Zivilschutzmaterial.

² Die Zuteilung des Zivilschutzmaterials an die Zivilschutzorganisation erfolgt durch das kantonale Zivilschutzkommando.

Art. 11

Material- und Einsatzlokale

Stehen unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes nicht den Vorschriften entsprechende Material- und Einsatzlokale zur Verfügung, hat der Kanton solche Anlagen zu erstellen und zu betreiben.

Art. 12

Aufgebot

Der Regierungsrat regelt das Aufgebot zur Ausbildung sowie das Aufgebot für Einsätze gemäss den Artikeln 27 und 38 BZG.

Art. 13

Einsatz

¹ Sämtliche Einsätze der Zivilschutzorganisation unterstehen dem kantonalen Zivilschutzkommando.

² Werden Pikettzüge eingesetzt, so kann der Stabschef des kantonalen Führungsstabes den Abbruch dieses Einsatzes anordnen, wenn dies aus überörtlichen Gründen erforderlich ist.

³ Das zuständige Departement kann die Zivilschutzorganisation für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufbieten. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

IV. Schutzbauten, Ersatzbeiträge

Art. 14

Schutzräume

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen.

² Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebotes steuert das zuständige Departement nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau. Es legt fest, in welchen Gebieten Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Er bestimmt über deren Verwendung zu Gunsten kantonaler Zivilschutzmassnahmen, soweit sie nicht für die Finanzierung öffentlicher Schutzräume benötigt werden (Art. 16).

Art. 15

Baubewilligungsverfahren

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde verfügt gestützt auf Artikel 48 BZG vor der Erteilung der Baubewilligung über die Pflicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zur Erstellung von Schutzräumen oder die Leistung von Ersatzbeiträgen.

Art. 16

Bau öffentlicher Schutzräume

¹ Der Bau erforderlicher öffentlicher Schutzräume ist Sache der Gemeinden.

² Die Ersatzbeiträge gemäss Artikel 14 dienen in erster Linie der Finanzierung öffentlicher Schutzräume.

Art. 17*Kommunale Schutzanlagen*

¹ Die Schutzanlagen stehen im Eigentum der Gemeinden. Diese sind zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen.

² Die Gemeinden haben ihre Schutzanlagen derart in Stand zu halten und auszurüsten, dass die Schutzanlagen für die Formationen zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Art. 18*Benützung der kommunalen Schutzanlagen der Gemeinden*

¹ Das kantonale Zivilschutzkommando regelt die Benützung der kommunalen Schutzanlagen in einer Vereinbarung.

² Der Kanton gilt die Aufwendungen der Gemeinden mit dem entsprechenden Sockelbeitrag des Bundes ab.

Art. 19*Geschütztes Spital*

¹ Die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung eines geschützten Spitals obliegen dem Kanton; der Landrat ist ermächtigt, die für die Erstellung und die Erneuerung dieses Baues erforderlichen Mittel zu bewilligen.

² Der Unterhalt des geschützten Spitals obliegt dem Kantonsspital; das kantonale Zivilschutzkommando unterstützt das Kantonsspital bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

V. Finanzielle Bestimmungen**Art. 20***Kostentragung durch den Kanton und die Ortsgemeinden*

¹ Der Kanton und die Ortsgemeinden tragen die Kosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Der Kanton führt die Rechnung des Zivilschutzes.

² Die Beiträge werden den Ortsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung gestellt. Massgebend ist die aktuelle kantonale Einwohnerstatistik.

³ Die Ortsgemeinden haben dem Kanton für diese Beiträge Akontozahlungen zu leisten. Die Akontozahlungen sind jeweils auf die Jahresmitte und auf das Jahresende hin gestützt auf die bisherigen Aufwendungen des Kantons zu berechnen. Die Schlussabrechnung vom 31. Dezember erfolgt im Frühsommer des folgenden Jahres.

Art. 21*Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer*

Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen die Kosten für den Bau von Schutzräumen, die sich aus der Baupflicht gemäss Artikel 46 BZG ergeben oder leisten Ersatzbeiträge. An die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Pflichtschutzbauten und an die Schutzbauten für Gemeindeführungsstäbe werden keine Beiträge ausgerichtet.

VI. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**Art. 22***Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Zivilschutzbehörde und anderer kantonalen Verwaltungsbehörden kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes können binnen 30 Tagen Beschwerden beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Dessen Entscheide können binnen 30 Tagen angefochten werden. Verfügungen und Entscheide der Regierung unterliegen nach Massgabe der Verwaltungsrechtspflege dem Verwaltungsgericht.

Art. 23

Vermögensrechtliche Ansprüche

Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Ansprüchen bei entstandenen Schäden, die während kantonaler oder kommunaler Schutzdienstleistungen entstanden sind, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

Art. 24

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz richtet sich nach den Artikeln 68 und 69 BZG.

² In leichten Fällen oder bei Fahrlässigkeit kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden; die Fachstelle für Zivilschutz kann die betreffende Person verwarnen.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Verwendung der Ersatzbeiträge für Schutzräume

¹ Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeiträge für Schutzräume bleiben im Eigentum jener Gemeinden, in der sie geleistet wurden.

² In Gemeinden, bei denen der Schutzplatzbedarf gedeckt ist, können die verbleibenden Ersatzbeiträge gemäss den Weisungen der zuständigen Direktion für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

Art. 26

Zivilschutzmaterial

¹ Das mobile standardisierte Zivilschutzmaterial geht auf den 1. Januar 2005 entschädigungslos ins Eigentum des Kantons über.

² Das Anlage bezogene Material der kommunalen Schutzanlagen bleibt im Eigentum der Gemeinden.

³ Speziell von den Gemeinden angeschafftes Zivilschutzmaterial wird der Zivilschutzorganisation kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 27

Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das kantonale Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zur Zivilschutzgesetzgebung des Bundes.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.